



An den Grossen Rat

25.5359.02

BVD/P255359

Basel, 5. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. November 2025

Schriftliche Anfrage Jenny Schweizer betreffend «wie weiter mit dem Roten Farbstreifen auf der Wettsteinbrücke nach dem Feministischen Streik Basel?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jenny Schweizer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Am 14. Juni 2025 fand in Basel der Feministische Streik Basel statt. Mit einem Umzug durch die Stadt wurde dieser begangen. Unter anderem führte der Weg auch über die Wettsteinbrücke. Während dieser Überquerung wurde auf der fast ganzen Länge der Wettsteinbrücke ein weinroter breiter Farbstreifen angebracht und zurückgelassen, der bis heute Bestand hat.

In der Basler Zeitung vom 12. August 2025 wurde über die Kunstintervention «Bridge Kick» von Klaus Littmann berichtet. Diese Installation hinterlässt ebenfalls Spuren, die nun entfernt werden müssen und auf Kosten des Bewilligungsinhabers gehen.

Daher stellt sich der Unterzeichnerin nachstehende Fragen und bittet um deren Beantwortung

1. Weshalb wurde der auffällige Farbstreifen auf der Wettsteinbrücke bis heute nicht entfernt?
2. Ist eine Entfernung angedacht und wann findet diese statt?
3. Da es sich um eine Verkehrsbrücke handelt, müsste die Wettsteinbrücke bei der Entfernung wahrscheinlich gesperrt werden. Auch der Tramverkehr wäre beeinträchtigt, da sich der breite Farbstreifen sehr nahe an dem Tramgleise befindet. Wie wird die Entfernung dementsprechend organisiert?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Entfernungskosten ein?
5. Wem werden sie verrechnet? Gehen sie ebenfalls zu Lasten der Bewilligungsinhaber. Um wen handelt es sich hierbei?
6. Wie wird üblicherweise mit solchen Kosten umgegangen? Haben alle Bewilligungsinhaber für Demonstrationen, Kundgebungen, Installationen etc. diese o.g. Klausel, dass sie für allfällige Schäden aufkommen müssen? Wenn nein, weshalb wird diese Klausel nicht bei allen Bewilligungsinhaber*innen im gleichen Umfang angewendet?
7. Wie hoch fielen die Kosten für die Behebung solcher Rückstände im letzten Jahr aus? Bitte eine Aufstellung, um welche Art von Bewilligungsinhaber*innen es sich handelte und die dazugehörigen Kosten dazu einzeln aufgelistet und ob diese beglichen wurden und falls nicht, wie damit umgegangen wurde.

Jenny Schweizer»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Nutzungsbewilligungen für den öffentlichen Raum enthalten die Auflage, dass die Bewilligungsnehmenden allfällig erforderliche Nachreinigungen und Instandstellungsarbeiten zu tragen haben, sollten diese vom Bewilligungsgeber angeordnet werden. Zudem hält § 47 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) fest, dass bei vorschriftswidriger Nutzung auf Kosten der Bewilligungsnehmenden Drittfirmen mit der Instandstellung beauftragt werden können.

Ob eine sachgerechte Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichem Grund notwendig resp. möglich ist, wird von den kantonalen Fachinstanzen beurteilt und entschieden. Im Falle des roten Farbstreifens auf der Wettsteinbrücke hat das Tiefbauamt Basel-Stadt die Sachlage geprüft und entschieden, dass der Farbstreifen nicht beseitigt wird. Dies weil der Farbstreifen nicht auffällt und von allein ausbleichen wird. Die Spezialreinigung würde unnötige Kosten verursachen und zudem die Strassenoberfläche angreifen, was sich wiederum negativ auf das Bauwerk auswirken würde.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Weshalb wurde der auffällige Farbstreifen auf der Wettsteinbrücke bis heute nicht entfernt?*
2. *Ist eine Entfernung angedacht und wann findet diese statt?*

Eine Spezialreinigung würde sich negativ auf das Bauwerk auswirken, da sie die Strassenoberfläche angreifen würde. Da der Farbstreifen nicht auffällt und die Farbe von allein ausbleichen wird, hat sich das Tiefbauamt dafür entschieden, keine weiteren Massnahmen zu ergreifen.

3. *Da es sich um eine Verkehrsbrücke handelt, müsste die Wettsteinbrücke bei der Entfernung wahrscheinlich gesperrt werden. Auch der Tramverkehr wäre beeinträchtigt, da sich der breite Farbstreifen sehr nahe an dem Tramgeleise befindet. Wie wird die Entfernung dementsprechend organisiert?*

Da keine Entfernung durchgeführt wird, muss die Wettsteinbrücke nicht gesperrt werden.

4. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Entfernungskosten ein?*

Da keine Entfernung durchgeführt wird, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5. *Wem werden sie verrechnet? Gehen sie ebenfalls zu Lasten der Bewilligungsinhaber. Um wen handelt es sich hierbei?*

Da keine Entfernung durchgeführt wird, werden keine Kosten weiterverrechnet.

6. *Wie wird üblicherweise mit solchen Kosten umgegangen? Haben alle Bewilligungsinhaber für Demonstrationen, Kundgebungen, Installationen etc. diese o.g. Klausel, dass sie für allfällige Schäden aufkommen müssen? Wenn nein, weshalb wird diese Klausel nicht bei allen Bewilligungsinhaber*innen im gleichen Umfang angewendet?*

§ 47 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) hält fest, dass bei vorschriftswidriger Nutzung auf Kosten der Bewilligungsnehmenden Drittfirmen mit der Instandstellung beauftragt werden können.

Das unterschiedliche Vorgehen bei der Kunstintervention «Bridge Kick» und beim Farbstreifen auf der Wettsteinbrücke röhrt daher, dass bei «Bridge Kick» nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die Verunreinigung mit der Zeit von selber verschwindet. Daher musste auf der Mittleren Brücke eine Spezialreinigung durchgeführt werden, die vom Tiefbauamt angeordnet und von den Bewilligungsnehmenden bezahlt wurde.

7. *Wir hoch fielen die Kosten für die Behebung solcher Rückstände im letzten Jahr aus? Bitte eine Aufstellung, um welche Art von Bewilligungsinhaber*innen es sich handelte und die dazugehörigen Kosten dazu einzeln aufgelistet und ob diese beglichen wurden und falls nicht, wie damit umgegangen wurde.*

Für die öffentliche Hand fielen im vergangenen Jahr keine Kosten für die Behebung von Rückständen auf horizontalen Flächen an. Auch bezüglich der Kostenverrechnung von Farbverschmutzungen auf horizontalen Flächen bestehen keine vergleichbaren Erfahrungen. Daher sind diesbezüglich keine Statistiken vorhanden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin